



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Empfänger gem. Verteilerliste

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
46-G8765-2009/210-4

Telefon +49 (89) 9214-2181
Dr. Regine Meier
regine.meier@stmug.bayern.de

München
03.11.2009

Bekämpfung der Blauzungenkrankheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen haben wir uns nach einer rund zweijährigen Pflichtimpfung betreffend die Blauzungenkrankheit nun für die Zukunft für eine freiwillige Impfung entschlossen. Wir dürfen Sie nachfolgend über die aktuelle Entwicklung und unsere Gründe hierfür informieren.

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche. Empfänglich sind vor allem Rinder, Schafe und Ziegen. Eine Infektion verursacht bei den erkrankten Tieren viel Schmerzen, Leiden und Schäden. Die derzeit einzige wirksame Schutzmaßnahme gegen die Blauzungenkrankheit ist die Impfung. Sie liegt auch im wirtschaftlichen Interesse des Tierhalters, weil er damit hohe Krankheitskosten vermeiden kann. Die Impfkosten betragen 8 € pro Rind und 5,75 € pro Schaf. Demgegenüber entstehen dem Tierhalter im Erkrankungsfall Kosten von 197 € pro Rind und 145 € pro Schaf (Quelle: Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts).

Standort

Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel

U4 Arabellapark

Telefon/Telefax

+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail

poststelle@stmug.bayern.de

Internet

www.stmug.bayern.de

2. Das Friedrich-Löffler-Institut kommt in einer Risikobewertung vom 07.10.2009 zu dem Ergebnis, dass empfängliche Tiere durch die Impfung vor der Blauzungenkrankheit geschützt wurden. Dadurch konnte auch die Infektion eingedämmt werden. Während es in Deutschland im Jahr 2007 vor der Einführung der Impfpflicht rd. 21.000 Krankheitsfälle (Bayern: 290 Fälle) gab, wurden 2009 nur noch 141 Krankheitsfälle (Bayern 5 Fälle) gezählt. Das Friedrich-Löffler-Institut gibt in seinem Gutachten jedoch keine Empfehlung für das Jahr 2010. Es stellt lediglich die beiden Optionen „Pflichtimpfung“ und „freiwillige Impfung“ dar, einschließlich ihrer jeweiligen Konsequenzen für die weitere Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und der sich daraus ergebenden finanziellen Folgen.

3. Aus bayerischer Sicht ist im kommenden Jahr eine freiwillige Impfung gegen die Blauzungenkrankheit angemessen und sachgerecht. Maßgeblich sind dafür vor allem folgende Gründe:
 - Aufgrund der hohen Krankheitsfälle im Jahr 2007 musste der Staat gemeinsam mit den Tierhaltern ein Schutzniveau aufbauen, um eine massenhafte Ausbreitung der Krankheit zu verhindern. Das war nur über eine Impfung von mindestens 80% der empfänglichen Tierpopulation zu erreichen, die Impfung musste deshalb verpflichtend sein und notfalls auch durchgesetzt werden. Dies ist durch die Pflichtimpfungen in den Jahren 2008 und 2009 gelungen, das Schutzniveau konnte erreicht werden. Die staatliche Aufgabe ist damit erfüllt. Die Verantwortung können jetzt die Tierhalter alleine tragen, so dass staatliche Reglementierungen nicht mehr erforderlich sind.

 - Eine freiwillige Impfung ist ab dem nächsten Jahr auch tatsächlich möglich. Ab 1. Januar 2010 können die Tierärzte einen zugelassenen Impfstoff im Handel frei erwerben. Staatliche Stellen und ein staatliches Impfprogramm werden daher für die Beschaffung und Verbreitung des Impfstoffes nicht mehr benötigt.

 - Selbst wenn die Impfpflicht fortbestehen sollte, ist nicht sicher, ob die Blauzungenkrankheit völlig verhindert werden kann. Eine fortbestehende Impfpflicht hätte insofern keine zusätzliche Sicherheit zur Folge. Es ist daher sachgerecht, dass die Tierhalter für den Erhalt des bestehenden Schutzniveaus selbst die Verantwortung übernehmen.

4. Innerhalb Deutschlands zeichnet sich eine deutliche Mehrheit für eine freiwillige Schutzimpfung ab. Bei einer Telefonschaltkonferenz zwischen Bund und Ländern haben sich insgesamt 10 Länder für die Freiwilligkeit ausgesprochen. Daher wurde vereinbart, dass unter der Federführung Bayerns die 10 Länder einen entsprechenden Änderungsantrag gemeinsam im Bundsrat stellen werden. Der Bund wird sich an der Antragsformulierung beteiligen und dem Votum des Bundesrates folgen. Der Beschluss soll am 18.12.2009 im Plenum des Bundesrats gefasst werden, so dass voraussichtlich ab kommendem Jahr die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit auf freiwilliger Basis erfolgen kann. Die Niederlande und Österreich werden sich voraussichtlich ebenfalls für die Freiwilligkeit entscheiden. Im Gegensatz dazu werden Frankreich, Belgien, Dänemark und Tschechien an der Pflichtimpfung festhalten. Die Schweiz wird im November das weitere Vorgehen festlegen.

5. Wenn der Bund die Impfpflicht durch eine freiwillige Impfung ersetzen wird, hat dies in rechtlicher Hinsicht folgende Konsequenzen:
 - Bis zur Aufhebung der Impfpflicht gilt die bestehende Rechtslage. Zwangsgeld- und Bußgeldverfahren können weiter verfolgt werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Amtsgerichte werden weiter die geltende Rechtslage zu Grunde legen.

 - Sobald der Bund die Impfpflicht abgeschafft hat, würden sich behördliche Zwangsmaßnahmen (Zwangsgeld) gegen Impfverweigerer aus den Jahren 2008 und 2009 praktisch erledigen, da die Impfpflicht entfallen ist. Insbesondere gehen die Zwangsmaßnahmen ins Leere.

 - Eine Änderung der Rechtslage hat keine Auswirkungen auf abgeschlossene Bußgeldverfahren. Das Bußgeld ist zu Recht erhoben worden. Eine Rückzahlung scheidet aus. Bestandskräftige Bußgeldbescheide sind zu bezahlen; weigert sich der Betroffene, sind sie zu vollstrecken. Bei schon begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Bußgeldverfahren können die Kreisverwaltungsbehörden diese Verfahren fortführen und ein Bußgeld verhängen. Nach dem Grundsatz des milderen Gesetzes können die Kreisverwaltungsbehörden und die Amtsgerichte die Rechtsänderung zu Gunsten des Bürgers berücksichtigen und die Verfahren einstellen.

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit wird für die Tierhalter auch künftig von großer Bedeutung sein. Sie stellt die wirksamste Möglichkeit dar, sich gegen diese Krankheit zu schützen. Es liegt nunmehr in der Verantwortung des Tierhalters, diesen Schutz zum Wohle seiner Tiere weiter aufrecht zu erhalten. Staatliche Zwangsmaßnahmen sind hierfür nicht mehr erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Rehm
Ministerialrat